



Vereinsförderrichtlinien des Landkreises Hersfeld-Rotenburg



Vereinsförderrichtlinien des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

80 Prozent der Bürger im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sind Mitglied in einem Verein. Entgegen anderweitiger Trends wächst diese Zahl sogar noch. Vereine sind wichtige Pfeiler in unserem gesellschaftlichen Leben, die der Landkreis stärken und unterstützen will. Die Förderung der Vereine ist jedoch keine Pflichtaufgabe der Kommunen, sondern in weiten Teilen eine freiwillige Leistung.

Diese Richtlinien gelten für Vereine mit Sitz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die sich dem

- **Sport,**
- **der bewegungsorientierten Freizeit,**
- **dem Umwelt- und Naturschutz,**
- **der Kunst und Kultur oder**
- **dem gesellschaftlichen Leben**

widmen und allen Bevölkerungskreisen offen stehen.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die wirtschaftliche, politische oder konfessionelle Ziele verfolgen, deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit liegen oder die reine Interessenvertretungen sind.

Förderungswürdig sind u.a.

- **Sportvereine**
- **Gesang-, Musik- und Kulturvereine**
- **Obst- und Gartenbauvereine**
- **Kleintierzuchtvereine**
- **Vogel- und Tierschutzvereine sowie**
- **die Hilfsorganisationen und Umweltschutzvereine.**

Soweit für einzelne Gruppierungen besondere Förderungsrichtlinien oder Haushaltsansätze bestehen - z. B. Jugendförderung oder Naturschutz - sind diese maßgebend und vor einer Inanspruchnahme der Vereinsförderung zu nutzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Bewilligungen können nur im Rahmen der Haushaltsansätze ausgesprochen werden.

Für die Förderung durch den Landkreis gilt, dass der Zuschuss durch den Verein möglichst bis zum 31. Mai des Kalenderjahres, auf jeden Fall vor der Maßnahme, beantragt sein sollte. Rückwirkende Bewilligungen sind grundsätzlich nicht möglich. Die Anträge sind formlos an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Sportamt, Friedloser Straße 12, zu richten.

Bei baulichen Maßnahmen sind eine detaillierte Beschreibung sowie die Ausführungspläne beizufügen; bei Anschaffungen ein Kostenvoranschlag, bei Veranstaltungen die Ausschreibungen sowie ein Programm und in allen Fällen ein Kosten- und Finanzierungsplan, der auch die Zuschüsse anderer Stellen enthalten muss.

1. Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen müssen unmittelbar den Vereinszielen dienen und können nur unterstützt werden, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten bereits ausgeschöpft sind und der antragstellende Verein immer noch einen Eigenanteil von 50 % tragen muss. Ausgeschlossen von dieser Förderung sind die Turn- und Sportvereine im Landkreis, deren investive Maßnahmen im Sportstättenbau durch eine gesonderte Richtlinie unterstützt werden.

Förderung von Vereinssportstätten

I. Grundsätze

Sportstätten im Landkreis Hersfeld – Rotenburg können nur gefördert werden, wenn sie eine sinnvolle sportliche Betätigung ermöglichen. Die Finanzierung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten, zu denen keine Beihilfen gewährt werden, muss gesichert sein.

II. Förderungsmöglichkeiten und Umfang der Förderung

1. Förderung gemäß den Investitionsförderungsrichtlinien des Landes Hessen (IFR)

Aufgrund der vorliegenden Bedarfsanmeldung beschließt der Kreisausschuss jährlich auf Vorschlag des Kreissportbeirates eine Prioritätenliste für den vereinseigenen Sportstättenbau, die dem Hessischen Ministerium des Innern vorgelegt wird. Das Ministerium fordert dann die Vereine, die eine vordere Listenposition einnehmen, zur Antragstellung auf. Mit dem Bau darf jedoch erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Landeszuwendung beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg beteiligt sich an Maßnahmen, die vom Land Hessen gemäß IFR gefördert werden, mit bis zu 20 % der bewilligten Landesmittel.

Verfahren:

Zunächst muss die geplante Baumaßnahme formell beim Hessischen Ministerium des Innern angemeldet werden (Formblatt IFR 1, Anlage C/1 IFR).

Die Anmeldung hat zu enthalten :

- eine Schilderung der Notwendigkeit bzw. des Bedarfs der geplanten Baumaßnahme
- eine zusammenfassende Beschreibung des beabsichtigten Bauvorhabens (z. B. Standort, Raumprogramm, Ausstattung etc.)
- die voraussichtlichen geschätzten Gesamtkosten
- einen Finanzierungsplan

Die Anmeldungen sind beim Hessischen Ministerium des Innern einzureichen, und zwar über den jeweiligen Gemeindevorstand bzw. Magistrat und den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, die ihre Stellungnahme beifügen.

Nachdem vom Hessischen Ministerium des Innern aufgrund der jeweils vorliegenden Prioritätenliste zur Antragstellung aufgefordert wird (Formblatt IFR 2), sind die Anträge mit den dazugehörigen Anlagen sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan in 3-facher Ausfertigung beim Sportamt einzureichen.

2. Förderung gemäß den Maßnahmenförderungsrichtlinien des Landes Hessen (MFR)

- a) In begrenzten Einzelfällen kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonders finanziellen Belastung eine einmalige Landeszuwendung zur Weiterführung des Vereinsarbeit gewährt werden. In diesen Fällen beträgt der Zuschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg grundsätzlich bis zu 20 % der bewilligten Landesmittel. Soweit hierbei jedoch die Gesamtförderung von Land und Kreis weniger als 20 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt, kann durch Aufstockung ein entsprechend höherer Kreiszuschuss gewährt werden. Der Gesamtförderungsbetrag von Land und Kreis darf jedoch 7.500 € nicht übersteigen.
- b) Für Baumaßnahmen, die vom Land Hessen trotz entsprechender Antragstellung nach MFR nicht gefördert werden, beträgt der Kreiszuschuss bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 7.500 €.
- c) Falls ein Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird, kann der Höchstbetrag im Sinne von Buchstabe a) frühestens nach 3 Jahren erneut in Anspruch genommen werden.

Verfahren:

Der Antrag gemäß MFR ist formlos zu stellen und hat eine genaue Schilderung des Sachverhaltes sowie der Finanzsituation des Vereins zu enthalten. Der Antrag ist über den jeweiligen Gemeindevorstand bzw. Magistrat sowie den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beim Hessischen Ministerium des Innern zu stellen. Dort wird er gegebenenfalls bewilligt und von dort wird auch die Förderung ausgezahlt.

Über die Gewährung der Kreisbeihilfe entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Kreissportbeirates nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des Landes Hessen.

Voraussetzungen für eine Förderung gemäß MFR ist, dass die Baumaßnahme – im Gegensatz zur IFR- Förderung – vollständig abgeschlossen sein muss.

2. Anschaffungen

Für Anschaffungen durch die Vereine kann der Landkreis einen Zuschuss gewähren. Dies gilt v.a. für langlebige Sportgeräte und Musikinstrumente. Die Anschaffung muss für die Vereinstätigkeit notwendig sein, die Gegenstände müssen dem unmittelbaren Vereinszweck dienen. Der Verein inventarisiert sie und behält sie in seinem Eigentum. Der Anschaffungspreis muss mindestens 250 € betragen (Bagatellgrenze). Ausgenommen von der Förderung sind Kleidungsstücke, Einrichtungsgegenstände, Dekorations- und Verbrauchsmaterialien. Der Zuschuss kann für Gegenstände, die unmittelbar dem Vereinszweck (z.B. das Tor für den ballspielenden Verein, der Kontrabass für den Musikverein) dienen, bis zu 10 % der nachgewiesenen Kosten betragen. Hilfsmittel für die unmittelbare Ausübung des Vereinszwecks (z.B. der Markierwagen für die Torlinie, der Transportkasten für den Kontrabass) können mit bis zu 5 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden. Der Zuschuss wird nach Vorlage der quittierten Kaufbelege ausgezahlt.

3. Veranstaltungen

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können insbesondere Kunst- und Kulturvereine Zuschüsse zu den entstehenden Kosten erhalten. Ausgenommen sind Delegiertentagungen, Verbandsversammlungen, Rundenwettkämpfe u.ä. Als Förderung können bis zu 30 % des Fehlbedarfs maximal 3000 Euro gewährt werden.

4. Förderung der Sportjugend

- 4.1. Alle Sportvereine, die dem Landessportbund Hessen angehören sowie diesem mindestens 8 Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre zum 1. Januar eines Kalenderjahres gemeldet haben, können bis spätestens 30. April einen Antrag auf Förderung an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellen, sofern sie eine aktive und regelmäßige Jugendarbeit betreiben. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach den verfügbaren Haushaltsansätzen. Ein Zuschuss von maximal 3 € je offiziell gemeldetem Kind/Jugendlichen wird angestrebt. Dem Antrag ist eine Kopie der Bestandsmeldung an den Landessportbund beizulegen.
- 4.2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die an Landes-, nationalen und internationalen Meisterschaften teilnehmen, können zusätzlich über ihren Verein gefördert werden, wenn sie gegen mindestens 12 Mitbewerber antreten. Die Förderung staffelt sich entsprechend der Entfernung zwischen Wohn- und Wettkampfort. Bis 100 Kilometer werden bis zu 10 Euro, bis 200 Kilometer

bis zu 15 Euro und bei mehr als 200 Kilometern bis zu 20 Euro pro Teilnehmer/Teilnehmerin gezahlt. Nehmen Mannschaften oder mehrere Mitglieder eines Vereins an derselben Meisterschaft teil, wird der/die 6. bis 15. Teilnehmer/ Teilnehmerin mit jeweils 2,50 Euro gefördert. Mehr als 15 Sportler einer Mannschaft oder eines Vereins bei ein- und derselben Veranstaltung werden nicht gefördert.

Mannschaften aus dem Kreisgebiet, die hessen- oder bundesweit in Rundenspielen um Meisterschaften kämpfen, werden jährlich mit einem Festbetrag von bis zu 150 Euro gefördert.

Die Anträge sind bis zum 31. Oktober eines jeden Sportjahres beim Sportamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg einzureichen. Eine Bestätigung des Fachverbandes ist beizufügen.

5. Förderung des Behindertensports

Die Behinderten- und Versehrten sportgemeinschaften im Landkreis Hersfeld-Rotenburg werden gemäß ihrer Mitgliederzahlen unterstützt. Insgesamt stehen maximal 800 €uro zur Verfügung.

6. Förderung des Breitensports

Gefördert werden Sportvereine, die bei der Abnahme des Deutschen Sportabzeichens besonders aktiv sind und somit einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen leisten. Der Kreisvorstand des LSB meldet diese Vereine dem Sportamt des Landkreises, das an sie einen Gesamtbetrag von maximal 450 €uro verteilt.

7. Förderung des Sporthrentags

Alljährlich veranstalten der Landkreis und der Sportkreis 22 Hersfeld-Rotenburg einen Sporthrentag, der vom Sportamt organisiert wird. Die dafür entstehenden Kosten von bis zu 3000 €uro sind im Haushalt zu veranschlagen. Die Ehrung der Sportler und Mannschaften ist durch eine eigene Richtlinie geregelt.

8. Förderung der Gesangvereine und Chöre

Alle Gesangvereine im Landkreis Hersfeld-Rotenburg erhalten jedes Jahr einen Pauschalzuschuss von 2 €uro je aktivem Mitglied. Kinder- und Jugendchöre werden darüber hinaus mit einem jährlichen Zuschuss von 150 €uro unterstützt. Diese Beträge sind als Hilfe zur Notenbeschaffung und zur Deckung der Chorleiterkosten gedacht. Die Zuschüsse werden über die jeweiligen Sängerkreise ausgezahlt.

9. Förderung der Kleintierzucht

Die Kleintierzuchtvereine im Landkreis Hersfeld-Rotenburg erhalten für die Ausrichtung einer örtlichen Tierschau einen Pauschalzuschuss von 30 Euro.

10. Materielle Förderung

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hält daran fest, die kreiseigenen Sportstätten den Vereinen kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht durch Schulen oder kreiseigenen Einrichtungen – zum Beispiel Volkshochschule – beansprucht werden. Alles weitere regelt eine Hallen-Nutzungsordnung des Immobilienmanagements des Landkreises.

Diese überarbeiteten Förderungsgrundsätze wurden vom Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg – u.a. auf Vorschlag des Kreissportbeirates – in der Sitzung am 19. Dezember 2006 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Hersfeld, den 19. Dezember 2006

Der Kreisausschuss
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg



Dr. Karl-Ernst Schmidt
L a n d r a t



Christa Bittner
Erste Kreisbeigeordnete